

## **Satzung des Fördervereins**

### **KiTa Rödelsee**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein KiTa Rödelsee e. V.
2. Er soll als Rechtsnachfolger des „Ökumenischen Kindergartenverein St. Bartholomäus e. V. im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen bleiben.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97348 Rödelsee.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung und Volksbildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Kindertagesstätte Rödelsee samt Waldgruppe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
- b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
- d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- g) Bezuschussung zur Verbesserung des Verpflegungsangebotes der KiTa.

2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens, die Gemeinde Rödelsee sowie die Förderer des Vereins.

3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

4. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Gemeinde und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren und hat beratende Funktion.

5. Auf Beschluss des Vorstandes können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

6. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals,
- b) durch Tod,
- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- d) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

a) Je nach Antrag kann der Beitrag monatlich, quartalsweise oder jährlich entrichtet werden.

b) Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Monats/Quartals/Kalenderjahres zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht.

c) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 6 Nr.3 behandelt.

2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

3. Für Vereinsmitglieder, die zugleich Elternteil eines in der KiTa Rödelsee betreuten Kindes sind, besteht zudem die Möglichkeit, z. B. ein monatlich fälliges Buffetgeld (z. B. für „gesundes Frühstück“) an den Verein zu zahlen. Der Verein verwaltet diese Zahlungen und leitet sie summiert in einer monatlichen Zahlung an die KiTa Rödelsee weiter (durchlaufender Posten).

4. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b) Sofern ein Mitglied verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen. Jedes – teilnehmende – Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes – Mitglied vertreten.

c) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,

b) das Einsetzen von Ausschlüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,

c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung des Rechnungsprüfers,

d) die jährliche Entlastung des Vorstands,

e) die Abberufung des Vorstands

f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags

g) eine Änderung der Satzung

h) die Auflösung des Vereins

i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

## **§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese hat im Gemeindebereich Rödelsee zu erfolgen. Den Sitzungsort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Email, Brief oder Telefax), mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Email, Brief oder Telefax) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt wird. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Beschlüsse über die Änderung des steuerbegünstigten Vereinszwecks oder die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins bedürfen zusätzlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf unbegründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechten wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der (vertretungsberechtigte) Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende vertreten jeweils einzeln; Kassenwart und Schriftführer vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.

3. Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand gehören bis zu 6 weitere Personen als Beisitzer zum sog. „Gesamtvorstand“.

Kraft Amtes ist ein Stellvertreter der Katholischen Kirchengemeinde, der Evangelischen Kirchengemeinde, des Elternbeirats und des Kindergartenpersonals Mitglied des erweiterten Vorstands. Diese weiteren Vorstandsmitglieder werden nicht gewählt, sondern von den einschlägigen Gremien in den erweiterten Vorstand entsandt.

Die weiteren 2 Beisitzer sind in der Mitgliederversammlung zu wählen.

4. Die Beisitzer sind im Gesamtvorstand stimmberechtigt.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

## **§ 13 Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.



2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

#### **§ 14 Der Kassenwart**

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender und Kassenwart.
4. Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rödelsee, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendförderung / KiTa Rödelsee zu verwenden hat.

#### **§ 17 Kindergartenbeirat**

Zwei Mitglieder des Vereins sind in den sog. „Kindergarten-Beirat“ der aus je 2 Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde, der Evangelischen

Kirchengemeinde, dem Elternbeirat, dieses Fördervereins und des Trägers incl. Personal sowie der politischen Gemeinde (Gemeinderat) besteht, zu entsenden.

Der Kindergartenbeirat hat eine rein beratende Tätigkeit und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Die in den Kindergartenbeirat entsandten Mitglieder können dem Gesamtvorstand angehören. Tun sie das nicht, haben sie in den Sitzungen des Gesamtvorstands ein Teilnahme- und Vortragsrecht.

## **§ 18 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der sachgerechten Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

## **§ 20 Gerichtsstand/Erfüllungsort, Salvatorische Klausel**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen und/oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis um Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

### **§ 21 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

Rödelsee, den

7 Unterschriften

## **Geschäftsordnung für den Beirat der KiTa Rödelsee**

Die nachfolgende Geschäftsordnung hat sich der Beirat durch Beschluss vom [•] gegeben mit Zustimmung der Gemeinde Rödelsee und des Bayerischen Roten Kreuzes (Betriebsträger KiTa).

### **§ 1 Präambel**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal, Förderverein, Gemeinde und Träger wird ein Kindergartenbeirat eingerichtet. Dieser Beirat hat nicht die Stellung des Elternbeirates.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelnen Beiratsmitglieds ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Die Mitglieder des Beirats sind gleichberechtigt und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihr Amt höchstpersönlich auszuführen und dürfen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder durch andere Mitglieder noch durch dritte Personen vertreten lassen.

In diesen Beirat sind je 2 Stellvertreter der Kirchengemeinden, der Gemeinde, des Elternbeirats, des künftigen Fördervereins, ein Vertreter des Trägers und eine Mitarbeiterin des pädagogischen Personals (Letzteres bestimmt der Träger) zu entsenden.

Dieser Kindergarten-Beirat hat lediglich beratende, fordernde oder fördernde Funktionen im Verhältnis zwischen Träger und Gemeinde.

### **§ 2 Beiratsvorsitzender und Stellvertreter**

1. Der jeweilige amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Rödelsee ist kraft Amtes Beiratsvorsitzender. Der stellvertretende Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Beirats aus deren Mitte gewählt.

2. Die Durchführung der Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Beiratsmitglied. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

3. Die Wahl und Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen auf die Dauer von zwei – 2 - Jahren. Scheidet der Stellvertreter z.B. durch Abberufung, Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grund vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, hat der Beirat umgehend eine Neuwahl für das ausgeschiedene Beiratsmitglied durchzuführen.

### **§ 3 Pflichten und Aufgaben des Vorsitzenden und seines Vertreters**

1. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, d.h. der Beirat ist aus allen abgegebenen und angenommenen Willenserklärungen des Vorsitzenden unmittelbar berechtigt und verpflichtet.
2. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Beirats sowie die Planung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Beirats.
3. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden wahr, sofern dieser verhindert ist oder er ihm diese Aufgaben und Befugnisse gesondert überträgt.

#### **§ 4 Sitzungen des Beirats**

1. Regelmäßige Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Weitere Sitzungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, sofern entsprechender Bedarf besteht oder diese im Interesse der KiTa Rödelsee oder einer der im Beirat vertretenen Organisationen geboten sind.
2. Die Entscheidung über die Einberufung des Beirats obliegt dem Vorsitzenden. Hiervon abweichend hat die Einberufung des Beirats in jeden Fall zu erfolgen, sofern  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Beirats dies verlangen.
3. Beiratssitzungen hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzuberufen. In dem Einladungsschreiben sind Tag, Ort und Uhrzeit der Beiratssitzung zu benennen.
4. Der Beirat ist berechtigt, den Ausschluss des Stellvertreters des Betriebsträgers oder des pädagogischen Teams der KiTa Rödelsee während der Beratung und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte zu verlangen.
5. Der Beirat kann zur Klärung einzelner Beratungsgegenstände neben dem Betriebsträger auch weitere sach- und fachkundige dritte Personen zu Sitzungen hinzuziehen. Soweit hierdurch Kosten anfallen, sind diese von der Gemeinde Rödelsee zu tragen. Hierzu bedarf es aber eines vorherigen Beschlusses des Gemeinderates.
6. Für jede Sitzung hat der Vorsitzende ein Mitglied des Beirats als Protokollführer zu benennen.
7. Der Beirat hat eine beratende, fordernde und fördernde Funktion in Bezug auf den Betrieb der KiTa Rödelsee.

Der Kindergartenbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Dies gilt insbesondere zu Themen wie die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, religiöse Angebote für Kinder, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

Der Beirat hat keine Kompetenzen in Bezug auf die pädagogische Konzeption. Diese wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

## **§ 5 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in Eil-, Not- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen (z. B. Videokonferenz) der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Beirats außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Beiratsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung eines Beiratsmitglieds oder die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Beiratsmitglieds durch ein anwesendes Beiratsmitglied gelten auch als Teilnahme an der Beschlussfassung. Eine nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Beiratsmitglieds ist ausgeschlossen.

3. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der dem Beiratsvorsitzenden eine zweite Stimme zusteht.

4. Mitgliedern des Beirats steht kein Stimmrecht zu in Angelegenheiten, in denen ihre eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen berührt sind.

5. Über einen neuen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann der Beirat nur beschließen, wenn diesem Vorgehen kein Mitglied des Beirats widerspricht.

6. Ist der Beirat beschlussunfähig, ist es Aufgabe des Vorsitzenden, unverzüglich eine neue Sitzung mit mindestens denselben Beratungsgegenständen einzuberufen.

## **§ 6 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Beirats**

1. Über jede Beiratssitzung sowie jeden Beschluss des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Vorsitzenden wie auch vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:

Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung

Teilnehmer

Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit

Tagesordnungspunkte

wesentlicher Inhalt der Beratungen

Anträge und Abstimmungsergebnis

Beschlüsse des Beirats, die wörtlich anzugeben sind.

2. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied zu übersenden.

## **§ 7 Mitteilungen an die Mitgliederversammlung und den Gemeinderat**

1. Der Beirat ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung des Fördervereins KiTa Rödelsee sowie dem Gemeinderat mindestens einmal pro Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

2. Der Gemeinderat ist berechtigt, vom Beirat jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit sowie die Übersendung der Sitzungsprotokolle zu verlangen.

## **§ 8 Schweige- und Rückgabepflicht**

1. Die Mitglieder des Beirats haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen der KiTa Rödelsee, des Betriebsträgers oder die Gemeinde oder eines mit ihr verbundenes Unternehmen beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Mitteilungen und Beratungen des Beirats.

2. Ferner sind die Mitglieder des Beirats bei Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen – die Tätigkeit im Beirat betreffenden - Unterlagen wie z.B. Schriftstücke, Schriftwechsel sowie Aufzeichnungen jeglicher Art sowie Duplikate und Kopien hiervon umgehend an die Gesellschaft herauszugeben. An solchen Unterlagen steht den Beiratsmitgliedern kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Rödelsee, den .....

Unterschriften